

## **Nullgewichtung staatlich rückverbürgter Anteile der Bürgschaften von Bürgschaftsbanken – Anpassung bei Corona-Hilfsprogrammen**

### **Reduzierung der Eigenkapitalunterlegung – auch für bestehende Finanzierungen**

Die BaFin hatte bereits am 15. August 2016 bestätigt, dass eine verminderte Eigenkapitalunterlegung von kreditgebenden Banken und Sparkassen möglich ist, sofern bei Krediten an Gründer oder Unternehmenskunden staatlich rückverbürgte Bürgschaften der Bürgschaftsbanken (BBen) genutzt werden. Grundlage dafür sind die Regelungen der Kapitaladäquanzverordnung (CRR) ggü. der bisher maßgeblichen Solvabilitätsverordnung (SolvV). Die BaFin stellt in ihrer Beurteilung fest, dass die Bürgschaftsbanken robuste Garantiegeber nach Artt. 119 Abs. 5 i.V.m. 215 Abs. 2 CRR sind.

Vor dieser Zeit wurde nach der SolvV der von Bürgschaftsbanken verbürgte Kreditteil von Instituten, die den Kreditrisiko-Standardansatz (KSA) verwenden, einheitlich mit 20 % Risiko gewichtet.

### **Im Ergebnis können die Kreditinstitute seit diesem Zeitpunkt den Bürgschaftsbank-Anteil mit 20% ansetzen und den staatlich rückverbürgten Anteil mit 0%<sup>1</sup>.**

Im Bestand der Bürgschaftsbanken gibt es derzeit unterschiedliche Rückbürgschaftsquoten. Der Grund hierfür liegt in zwei Absenkungen der Rückbürgschaftsquoten in den neuen Bundesländern in den Jahren 2013 und 2018. Hinzu kommen temporär höhere Quoten während der Finanzkrise im Rahmen des damaligen Deutschlandfonds. Damit Banken und Sparkassen die reduzierte Eigenkapitalhinterlegung nutzen können, müssen sie den staatlich rückverbürgten Anteil der Bürgschaften kennen. Deshalb machen die Bürgschaftsbanken seit Anfang 2017 in den Bürgschaftserklärungen<sup>2</sup> entsprechende Angaben in prozentualer sowie in absoluter Höhe in Euro zu jeder Bürgschaft.

Für den Bestand können Banken und Sparkassen seit Februar 2017 eine entsprechende (elektronische) Auflistung von ihrer zuständigen Bürgschaftsbank anfordern. Seit April 2017 sind die Angaben in den neuen Bürgschaftszusagen bzw. Urkunden enthalten. Ab den Saldenbestätigungen 2017 werden diese Angaben zusätzlich jährlich für den Bestand mitgeteilt.

Die Bürgschaftsbanken haben bundesweit einheitliche ABB entsprechend den Vorgaben der CRR und der BaFin entwickelt. Diese neuen ABB wurden von allen Bürgschaftsbanken zum 1. Juli 2017 eingeführt.

Zusammen mit den einheitlichen ABB bekommen die kreditgebenden Institute von den Bürgschaftsbanken auf Nachfrage zudem ein „Gutachten nach CRR“ sowie einen Leitfaden zur optimalen Eigenkapital-Anrechnung von Bürgschaften der Bürgschaftsbanken. Das Drittgutachten zu den eigenkapitalentlastende Sicherheiten der Bürgschaftsbanken hat die Wirtschaftsprüfer Gesellschaft EbnerStolzMönningBachem erstellt.

Zu Einzelheiten können Sie jederzeit Ihre Ansprechpartner bei der Bürgschaftsbank ansprechen. Generelle Informationen finden Sie auch unter: [www.vdb-info.de/service](http://www.vdb-info.de/service)

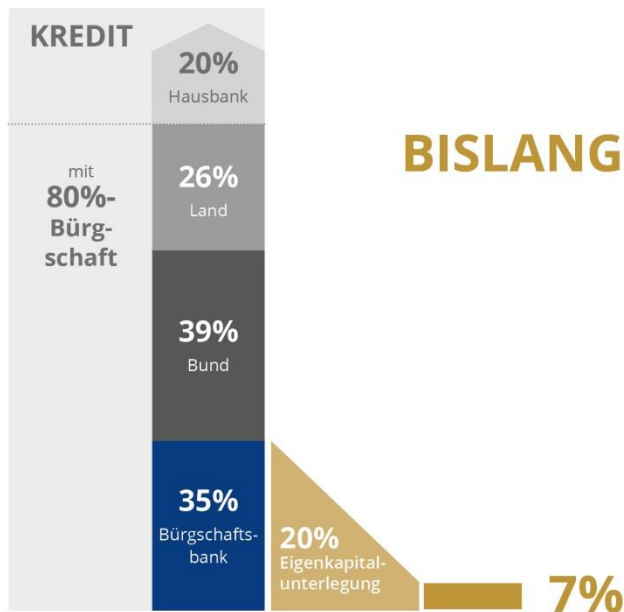
<sup>1</sup> Wenn ein Kreditinstitut darauf verzichten möchte, kann weiter die gesamte Bürgschaft mit 20% unterlegt werden.

<sup>2</sup> Elektronisch oder als klassische Bürgschaftsurkunde

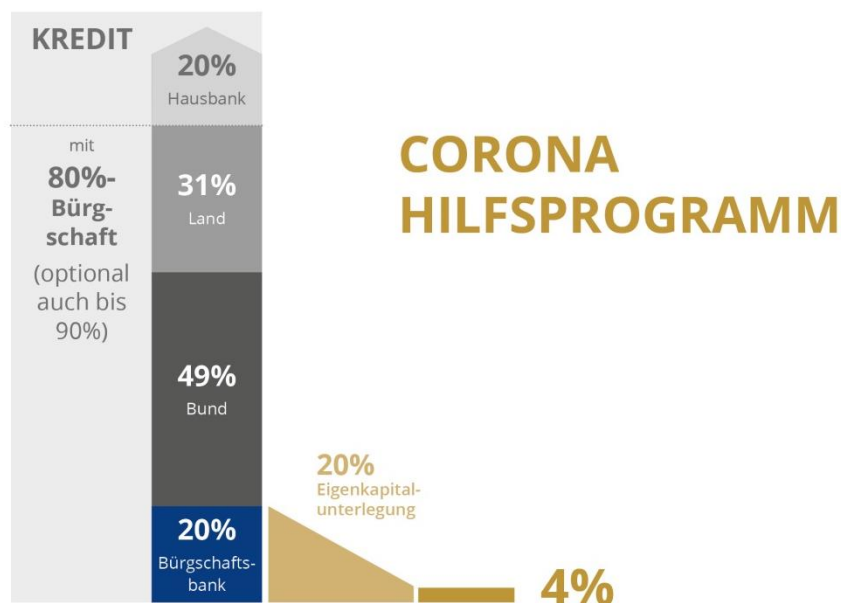
## Nachfolgend finden Sie graphische Übersichten zu den positiven Auswirkungen der Bürgschaften:

Die Bürgschaften der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg werden vom Land und dem Bund rück-verbürgt. Die Rückbürgschaftserklärungen aller Bürgschaftsbanken können Sie im Bereich Service der VDB-Homepage einsehen.

### Aktuelle Rückbürgschaftsquoten in BW (vor Corona)



### Angepasste Rückbürgschaftsquoten in BW (Corona-Zeitraum 13.03.2020 – 31.12.2020)



In diesem Beispiel reduziert sich das Risikogewicht für die Eigenkapitalunterlegung bezogen auf eine bis zu 90%ige Bürgschaft von 7% auf 4%.